

# Satzung

über den

## Bebauungsplan der Innenentwicklung

nach § 13a BauGB

als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrier-  
tem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB

„Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“



**Stadt Trossingen**  
Landkreis Tuttlingen

**I. Satzung über den Bebauungsplan „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“**

**II. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“**

Unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften,

- des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010, mehrfach geändert, zuletzt § 46 geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103,
- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, mehrfach geändert, zuletzt §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100),
- der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ als Satzungen beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich zu I. und zu II. ergibt sich aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 21.11.2017. Die Geltungsbereiche der Satzung zu I. und der Satzung zu II. sind identisch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ liegt vollständig innerhalb des Bebauungsplans „Gölten II, Änderung eines Teilbereichs“. Der Bebauungsplan „Gölten II, Änderung eines Teilbereichs“, rechtsverbindlich seit dem 25.10.1994, wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ durch diesen ersetzt.

## § 2

### Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzung zu I. sind:

- der Bebauungsplan mit Plandatum vom 21.11.2017 bestehend aus
  1. der Planzeichnung, Maßstab 1:500 und
  2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Satzung zu I. ist die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als Anlage 1 beigelegt. Inhalte der Satzungen zu I. und II. sind in der Begründung enthalten und erläutert.

Bestandteile der Satzung zu II. sind:

- die Örtlichen Bauvorschriften vom 21.11.2017.

Die Begründung (Anlage 1) der Satzung zu I. vom 21.11.2017 sowie Erläuterungen der Satzung zu II. vom 21.11.2017 haben dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan weiterhin beigelegt:

- Anlage 2 Artenschutzbeitrag vom 14.06.2017
- Anlage 3a Deklarationsuntersuchung vom 02.03.2017
- Anlage 3b Baugrundgutachten vom 02.03.2017.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Zu I. - Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer die in § 213 BauGB normierten Tatbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplans verübt bzw. veranlasst.

Zu II. - Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

## § 4

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit Erlangen der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ tritt der Bebauungsplan „Gölten II, Änderung eines Teilbereichs“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gölten II - Wohnen am Stadtgarten“ (Überscheidungsbereich) außer Kraft. Der Bebauungsplan „Gölten II, Änderung eines Teilbereichs“ bleibt im übrigen Geltungsbereich weiterhin rechtsverbindlich.

Trossingen, den 11.12.2017



Dr. Clemens Maier  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Trossingen, den 11.12.2017



Dr. Clemens Maier  
Bürgermeister

Die Satzung ist am 21.12.2017 in Kraft getreten.